



Fach-Informationsdienst *Themen: Schlüsselklausel* *Abzug der Mehrwertsteuer*

Jahrgang/Nr.: 2014 / -4-

Datum: 02.12.2014

Verfasser: Jasmin Labbadia und Laureen Gaber (Unfall/Hausrat Schaden)

I. Schlüsselklausel

Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen liegt ein versicherter Einbruchdiebstahl dann vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt.

Ein falscher Schlüssel entsteht, wenn er ohne Kenntnis oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers angefertigt worden ist. Es kommt entscheidend auf den Zeitpunkt der Anfertigung an. Er gilt nicht als „falscher Schlüssel“, wenn der Täter den Schlüssel zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nutzt. Eine Unterschlagung des Schlüssels, z.B. die Rückhaltung durch den Vormieter oder die nicht zurück gegebenen Schlüssel eines Ex-Partners, reicht ebenfalls nicht aus.

Sonstige, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge sind Gegenstände, wie z.B. ein Dietrich, Brecheisen, Draht usw., die auf den Schlossmechanismus eines Schlosses einwirken.

Sollte aufgrund mangelnder Einbruchspuren nicht geklärt werden wie die Täter in das Gebäude gelangt sind, stellt der Nachschlüsseldiebstahl keinen allgemeinen Auffangtatbestand dar. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels steht nicht bereits dann fest, sobald versicherte Sachen abhandengekommen sind. Der Nachweis eines Nachschlüsseldiebstahls ist in der Praxis regelmäßig problematisch, da äußere Spuren fehlen, die für einen Einbruch typisch sind. Der Versicherungsnehmer ist jedoch beweispflichtig dafür, wie der Täter in die Wohnung/das Gebäude gelangt ist. Ebenso muss er darlegen, bei welcher Gelegenheit ein Nachschlüssel angefertigt worden sein soll.

Als Nachweis dienen Kopierspuren an den Schlüsseln, die nach Angaben des Versicherungsnehmers nicht zugeordnet werden können, sowie Spuren im Inneren des Schlosses, die für die Verwendung eines Nachschlüssels sprechen. Diese Spuren müssen geeignet sein, um die hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Nachschlüsseldiebstahl darzulegen.

Beispiele:

Dem Versicherungsnehmer wurde Schmuck aus einem Hotelzimmer entwendet.

Es wurden keine tatrelevanten Spuren, insbesondere Einbruchspuren an der Hotelzimmertür festgestellt, sodass daraus geschlossen wurde, dass sich ein Dieb mittels Schlüssel Zutritt verschafft haben muss.

Die Generalschlüssel des Hotels befanden sich während der Tatzeit in der Obhut des Personals. Es war damit nicht auszuschließen, dass ein Dieb mit dem richtigen Schlüssel in das Zimmer eingedrungen war oder er einen solchen Schlüssel aufgrund fahrlässigen Verhaltens an sich brachte, sodass ein Anspruch gegenüber der Versicherung verneint wurde.



Diebstahl von Gegenständen aus der Wohnung, jegliche Einbruchspuren fehlen:

Der Versicherungsnehmer kann sich nur vorstellen, dass der Täter mithilfe einer Scheckkarte die Tür geöffnet habe.

Die bloße Möglichkeit oder die Vermutung, dass der Dieb die Tür mit einer Scheckkarte geöffnet haben könnte, genügt nicht, um einen versicherten Diebstahl mit hinreichender Wahrscheinlichkeit annehmen zu können.

Der Versicherungsnehmer muss darlegen und beweisen, dass die Verwendung eines Originalschlüssels für die Tat unwahrscheinlich ist.

II. Abzug der Mehrwertsteuer

Über die Hausratversicherung besteht zunächst Versicherungsschutz für alle Gegenstände, die sich innerhalb der versicherten Wohnung (Versicherungsort) befinden, wenn diese durch eine versicherte Gefahr beschädigt, zerstört oder abhandengekommen sind. Einzelne Ausnahmen hiervon sind im Wortlaut der Bedingungen geregelt.

Die daraus resultierenden Sachschäden können grundsätzlich auf Basis von Kostenvoranschlägen, d.h. fiktiv, abgerechnet werden (Prinzip der abstrakten Schadensberechnung).

In solchen Fällen ist der Versicherer jedoch nicht verpflichtet, die Mehrwertsteuer auszugleichen. Diese Regelung wird in § 12 der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) Ziffer 3. beschrieben. Der Versicherungsnehmer kann jedoch nach erfolgter Wiederbeschaffung oder Reparatur die tatsächlich fällig gewordene Mehrwertsteuer einfordern.

Abweichend ist die Regelung, wenn durch einen versicherten Hausratschaden Kosten entstanden sind, die in § 8 der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) beschrieben sind, wie z.B. Bewegungs- und Schutzkosten, Hotelkosten sowie Reparaturkosten für Gebäude- und Leitungswasserschäden.

Durch den Einschluss dieser Kosten soll der Versicherungsnehmer über den Sachschaden hinaus auf verschiedene Arten vor Vermögensfolgeschäden geschützt werden (Kostenversicherung).

Nach der bisherigen Rechtsprechung war man der Meinung, dass eine fiktive Abrechnungsmöglichkeit in der Kostenversicherung nicht möglich sei, da lediglich Vermögensfolgeschäden im Rahmen der Kostenversicherung gedeckt sein sollen.

Bisher musste der Versicherungsnehmer in Vorleistung treten, um die angefallenen Kosten erstattet zu bekommen. Diese Thematik hat der BGH im Urteil vom 19.06.2013 nochmals aufgegriffen und klargestellt.

Klarstellung im Urteil des BGH vom 19.06.2013 (VersR 2013, 1039)

Der BGH hat entschieden, dass ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) nicht entnehmen kann, dass Maßnahmen zur Schadenminderung sowie Aufräum- und Abbrucharbeiten von dem Versicherungsnehmer vorzufinanzieren seien, da sich diese Kosten in der Gebäudefeuerversicherung bereits als Sachschaden darstellen. So führen Schadenminderungskosten z.B. auch zu einer Verringerung des Sachschadens.

Auf andere Kostenarten ist das Urteil nicht übertragbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles die Entstehung der Kosten nicht sicher ist und sich auch nicht von einem Sachverständigen im Voraus beziffern lassen.

So sind Bewegungs- und Schutzkosten, Transport- und Lagerkosten, Hotelkosten, Bewachungskosten, Schlossänderungskosten sowie Reparaturkosten für Gebäudeschäden (bei einem Einbruchdiebstahl) erst ersatzpflichtig, wenn für den Versicherungsnehmer eine Verschlechterung der Vermögenslage eingetreten ist, d.h. die Kosten angefallen sind.



Schadenbeispiele:

Durch einen Einbruchdiebstahlschaden ist eine hochwertige Uhr im Wert von 5.000,00 EUR (ursprünglicher Anschaffungswert inklusive Mehrwertsteuer) entwendet worden.

Die Regulierung dieses Schadens erfolgt zunächst ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer (4.201,68 EUR). Falls zur Schadenbehebung (Ersatzbeschaffung) jedoch die Mehrwertsteuer angefallen ist und dies dem Versicherer durch Vorlage der Wiederbeschaffungsrechnung nachgewiesen wird, übernimmt der Versicherer die schadenbedingte, erstattungsfähige Differenz (max. 798,32 EUR).

Wird durch einen versuchten Einbruchdiebstahl die Wohnungseingangstür des Versicherungsnehmers (Mieter) beschädigt, so sind die anfallenden Reparatur- oder Austauschkosten nur nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung über die Reparaturkosten für Gebäudeschäden erstattungsfähig.

Eine Abrechnung auf Basis eines Kostenvoranschlages ist im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht möglich.

Fazit

In der Hausratversicherung ist bei Sachschäden grundsätzlich eine fiktive Abrechnung auf Basis von Kostenvoranschlägen ohne Mehrwertsteuer möglich.

Sind durch einen Hausratschaden jedoch Kosten nach § 8 der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) angefallen, dann ist eine fiktive Abrechnung nicht möglich, da bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch ungeklärt ist, ob der Versicherungsnehmer eine Vermögenseinbuße (Vermögensfolgeschaden) erleiden wird.